



SV Entholzer Pichl 1963

Sektion Fussball

STADIONORDNUNG

Winkelfeld 4, A-4632 Pichl bei Wels



§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung des SV Entholzer Pichl 1963 gilt für die gesamten Veranstaltungsbereiche im Winkelfeldstadion, welche wie folgt aufgegliedert werden

- Trainingsgelände
- Hauptspielfeld
- Zuschauerbereiche
- Umkleide- sowie Sozialräume
- Parkplatz

§ 2 Anwendungsbereich

Die gegenständliche Stadionordnung findet bei allen öffentlichen lokalen-, regionalen-, überregionalen aber auch internationalen Fußballveranstaltungen sowie allen anders gearteten Veranstaltungen Anwendung. Die Stadionordnung greift in allenfalls bestehende Verträge über die Benutzung des Stadions, nicht ein, kann aber aufgrund von besonderen Spielen erweitert werden.

§ 3 Veranstaltungsbereich

Auf der gesamten Veranstaltungsfläche des jeweiligen Stadionbereiches dürfen sich während Pflichtspielen u.a. nur Personen aufhalten, welche über eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen sowie Funktionäre, aktive Sportler und deren Betreuer. Auf Verlangen von Sicherheitskörpern bzw. von Kontroll- und Ordnungsdiensten ist die jeweilige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen. Mit dem Erhalt der Eintrittskarte (Tages- oder Saisonkarte) akzeptiert der Besucher, dass von ihm während der Veranstaltung aufgenommene Lichtbilder/Videos in den Medien veröffentlicht werden können.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens gefährlicher Gegenstände (Waffen, Feuerwerkskörper etc.) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die mitgeführten Gegenstände. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Republik Österreich ein Stadionverbot ausgesprochen ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Obwohl der Zutritt zu den Veranstaltungen grundsätzlich jedermann gestattet ist, behält sich der Veranstalter im Einzelfall vor, ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu verwehren (bei Zuwiderhandeln kann Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach § 109 StGB erfolgen).

§ 5 Verhaltensregeln

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches hat sich jeder Besucher ordnungsgemäß, unter Vermeidung von Behinderungen, Belästigungen, Diskriminierungen und Gefährdungen, zu verhalten. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, Sicherheits- und Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Aus Sicherheits- und Präventivgründen und zur Abwehr drohender Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheitsdienstes oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Sektionen, einzunehmen. Alle eingerichteten Auf- und Abgänge sowie Sicherheitsbereiche (insbesondere für Rettung und Feuerwehr) sind freizuhalten. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden.

§ 6 Verbote

6.1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen aller Art
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Sperrige Gegenstände
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Alkoholische Getränke
- Tiere (ausgenommen Hunde an der Leine)

Sportverein Pichl bei Wels

Postadresse: Hr. Roland Kaisermair, Unterirrach 40, A-4632 Pichl bei Wels

Tel.: +43 7247 8569 oder +43 664 6336677; Fax : +43 7242 235 4740

Email: info@sv-pichl.at ZVR: 652186598 Internet: www.sv-pichl.at



SV Entholzer Pichl 1963

Sektion Fussball

STADIONORDNUNG

Winkelfeld 4, A-4632 Pichl bei Wels



6.2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- Parolen mit zu teilen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt.
- Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
- Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkegel abzubrennen oder abzuschließen.
- Ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Erlaubte Gegenstände im Veranstaltungsbereich sofern diese nicht durch den Veranstalter verkauft werden

- Plastikgebinde bis 0,5 Liter
- Tetrapakgetränke bis 0,5 Liter
- Regenschirme sofern diese nicht als Waffe eingesetzt werden können
- Mobiltelefone (funktionsfähig)
- Fotoapparate, Film- und Videokamera mit Batterien
- Blindenstöcke, Gehbehelfe
- Walk-/Diskman mit Batterien
- Medikamente (bei Krankheitsnachweis auch Spritzen und Glasbehälter)
- Fahnenstangen aus Holz oder Plastik bis 1,3 m oder weniger als Ø 2 cm

§ 8 Parkplatzordnung

- Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zulässig und gestattet. Ein Abstellen eines Fahrzeuges auf/in nicht gemähten Wiesen ist nicht zulässig und kann zur Entfernung des Fahrzeuges durch den Eigentümer der Liegenschaft führen.
- Fahrräder dürfen nicht in den Innenraum (eingezäunt) des Winkelfeldstadions gebracht werden, hierfür sind die angebrachten Fahrradständer vor dem Winkelfeldstadion zu verwenden.
- Bei einem eventuell möglich auftretendem Umweltproblem (zB. Auslaufen von Betriebsmitteln) und einer gleichzeitigen Nichterreichbarkeit des Fz-Lenkers (-Halters) kann der Grundeigentümer oder der SV Entholzer Pichl 1963 notwendige Schritte (Alarmierung von Einsatzkräften) einleiten um etwaige Umweltverschmutzungen zu verhindern. Daraus resultierende Kosten hat der jeweilige Fz-Lenker (-Halter) zu tragen und können nicht auf den Grundeigentümer bzw. SV Entholzer Pichl 1963 abgewälzt werden.
- Ein Abstellen eines nicht für den Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auf den Parkflächen ist nicht zulässig und zieht eine Anzeige bei der zuständigen Behörde bzw. einer Entfernung des jeweiligen Fahrzeuges nach sich. Die Kosten hierfür sind vom Fz-Lenker (-Halter) zu tragen. Der Verein übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden an abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern.

§ 9 Müll

Der SV Entholzer Pichl 1963 trennt den Müll zwischen Plastik- und Restmüll. Sämtliche Gegenstände sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Die Müllbehälter sind allein dem SV Entholzer Pichl 1963 zur Verfügung gestellt und dürfen nur von Besuchern, Spielern, Funktionären und anderen Offiziellen benützt werden. Die Großraummüllbehälter sind ausschließlich für den SV Entholzer Pichl 1963 bestimmt und dürfen nicht von anderen Personen/Mitbürgern zur Entsorgung von Müll benützt werden. Eine Müllentsorgung von nicht berechtigten Personen in die Behältnisse des SV Entholzer Pichl 1963 zieht eine Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde nach sich.

Sportverein Pichl bei Wels

Postadresse: Hr. Roland Kaisermair, Unterirrach 40, A-4632 Pichl bei Wels
 Tel.: +43 7247 8569 oder +43 664 6336677; Fax : +43 7242 235 4740
 Email: info@sv-pichl.at ZVR: 652186598 Internet: www.sv-pichl.at





SV Entholzer Pichl 1963

Sektion Fussball

STADIONORDNUNG

Winkelfeld 4, A-4632 Pichl bei Wels



§10 Benutzung des Winkelfeldstadion

- Grundsätzlich ist es nur aktiven Spielern, Trainern und Funktionären erlaubt die Sportrasenflächen (Spielfelder) des Winkelfeldstadions zu benutzen.
- Trainingseinheiten sind grundsätzlich am Trainingsplatz durchzuführen.
- Die Benutzung des Winkelfeldstadions von Mannschaften des Vereins ist grundsätzlich nur mit den Trainern erlaubt.
- Sprint-, Koordinations- oder andere rasenschädigende Übungen sind auf den dafür vorgesehenen Flächen außerhalb der Spielfelder zu absolvieren.
- Torräume sind auf beiden Spielflächen zu schonen und nur bei Übungen die es erfordern zu verwenden, ansonsten sind die beweglichen Tore zu benutzen.
- Nach den Trainingseinheiten sind die Spielflächen von Müll und Equipment zu befreien. Sämtliche bewegliche Tore sind am Ende an die Zäune zu stellen.
- Die Sportanlage ist nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen.
- Nicht im Sportverein Entholzer Pichl aktiven Personen ist es nicht erlaubt das Winkelfeldstadion, insbesondere die Spielflächen und die Zuschauerbereiche zu nutzen. Eine Ausnahme hierfür kann nur der Vorstand bzw. der zuständige Sektionsleiter im Vorfeld erteilen. Eine dennoch unerlaubte Benutzung zieht einen sofortigen Verweis mit sich und kann bis zu einem Platzverbot reichen.
- Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Winkelfeldstadion besteht nicht.

§ 11 Haftung

- 1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der SV Entholzer Pichl 1963 nicht und kann auch privatrechtlich nicht belangt werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es zum normalen Verlauf eines Fußballspiels gehört, dass Bälle in den für Zuseher vorgesehenen Bereichen landen. Für etwaige Personenschäden können weder der Verein, noch der einzelne Spieler oder der Schiedsrichter haftbar gemacht werden.
- 2) Bei Fußballspielen ist darüber hinaus jede Störung des Spielverlaufes verboten. Sollte ein Spielabbruch daraus erfolgen, hat jene Person, die diesen Spielabbruch herbeigeführt hat, unabhängig von den sonstigen und strafrechtlichen Folgen, den Veranstalter für alle entstandenen Kosten, Strafen und Einnahmenentgänge voll schadlos zu halten. Weiters ist diese Person verpflichtet, ihre Identität preiszugeben, widrigenfalls die Kosten, die für die Identifizierung notwendig sind, zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sollten mehrere Personen an dem Spielabbruch beteiligt sein, sind alle daran Beteiligten solidarisch verpflichtet, den Veranstalter voll schadlos zu halten. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt eine Konventionalstrafe zu verhängen und den/die Person(en) anzuzeigen. Die Geltendmachung von Schadenersatz neben der Konventionalstrafe ist möglich.
- 3) Wer einen Ordner tätlich angreift oder zumindest den Versuch dazu unternimmt, hat neben den sonstigen zivil- und strafrechtlichen Folgen den Veranstalter für alle entstandenen Kosten, Strafen und Einnahmenentgänge voll schadlos zu halten. Die Person ist zur Identitätsfeststellung verpflichtet. Die Mehraufwendungen, die durch die Weigerung entstehen, gehen zu ihren Lasten. Im Übrigen gilt §11 Abs 2.).
- 4) Wer in der in §1 definierten Veranstaltungsstätte eine Sachbeschädigung verursacht, hat neben den sonstigen zivil- und strafrechtlichen Folgen den Veranstalter für alle entstandenen Kosten, Strafen und Einnahmenentgänge voll schadlos zu halten. Die Person ist zur Identitätsfeststellung verpflichtet. Die Mehraufwendungen, die durch die Weigerung entstehen, gehen zu ihren Lasten. Im Übrigen gilt §11 Abs 2.).
- 5) Eine Haftung des Vereins für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Pichl bei Wels im Jänner 2016 (Version 2.0)

Sportverein Pichl bei Wels

Postadresse: Hr. Roland Kaisermair, Unterirrach 40, A-4632 Pichl bei Wels
 Tel.: +43 7247 8569 oder +43 664 6336677; Fax : +43 7242 235 4740
 Email: info@sv-pichl.at ZVR: 652186598 Internet: www.sv-pichl.at

